



## Übersicht über die Änderungen des Erbrechts, gültig ab 1. Januar 2023

### Fallbeispiele

- A. Ein Ehegatte hinterlässt Nachkommen und den anderen Ehegatten, dessen güterrechtliche Ansprüche sich nach dem Güterrecht und einem allfälligen Ehevertrag richten.

<i>Erbe</i>	<i>Gesetzlicher Erbteil</i>	<i>Pflichtteil vom gesetzlichen Erbteil</i>	<i>Pflichtteil vom gesamten Nachlassvermögen</i>
Ehegatte	1/2	1/2	1/4
Nachkommen	1/2	1/2	1/4
Frei verfügbare Quote			1/2

- B. Ein Ehegatte hinterlässt den anderen Ehegatten, dessen güterrechtliche Ansprüche sich nach dem Güterrecht und einem allfälligen Ehevertrag richten. Es gibt keine Nachkommen, aber Erben im elterlichen Stamm (Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder).

<i>Erbe</i>	<i>Gesetzlicher Erbteil</i>	<i>Pflichtteil vom gesetzlichen Erbteil</i>	<i>Pflichtteil vom gesamten Nachlassvermögen</i>
Ehegatte	3/4	1/2	3/8
Eltern, Geschwister	1/4	0	0
Frei verfügbare Quote			5/8

- C. Ein Ehegatte hinterlässt den anderen Ehegatten, dessen güterrechtliche Ansprüche sich nach dem Güterrecht und einem allfälligen Ehevertrag richten. Es gibt weder Nachkommen noch Erben im elterlichen Stamm (Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder).

<i>Erbe</i>	<i>Gesetzlicher Erbteil</i>	<i>Pflichtteil vom gesetzlichen Erbteil</i>	<i>Pflichtteil vom gesamten Nachlassvermögen</i>
Ehegatte	1/1	1/2	1/2
Frei verfügbare Quote			1/2

D. Eine unverheiratete Person hinterlässt Nachkommen.

<i>Erbe</i>		<i>Gesetzlicher Erbteil</i>	<i>Pflichtteil vom gesetzlichen Erbteil</i>	<i>Pflichtteil vom gesamten Nachlassvermögen</i>
Nachkommen		1/1	1/2	1/2
Frei verfügbare Quote				1/2

E. Eine unverheiratete Person ohne Nachkommen. Es gibt Erben im elterlichen Stamm (Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder).

Erbe	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil vom gesetzlichen Erbteil	Pflichtteil vom gesamten Nachlassvermögen
Eltern, Geschwister	1/1	0	0
Frei verfügbare Quote			1/1

### **Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten mit einer Verfügung von Todes wegen**

Generell: Für die frei verfügbare Quote können neben den gesetzlichen oder pflichtteilsgeschützten Erben natürliche oder juristische Personen als Erben eingesetzt oder zu ihren Gunsten Vermächtnisse (Legate) ausgerichtet werden. Nicht pflichtteilsgeschützte Erben können durch eingesetzte Erben ersetzt werden.

Zu Fall A: Dem überlebenden Ehegatten kann die gesamte frei verfügbare Quote und die lebenslängliche Nutzniessung an den Pflichtteilen der Nachkommen zugewiesen werden (Art. 473 Abs. 1 und 2 ZGB).

Zu Fall B und C: Die frei verfügbare Quote kann dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden.

Zu Fall D und E: Für die frei verfügbare Quote kann beispielsweise der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin als Erbe resp. Erbin eingesetzt werden.